



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 22. April 2015

Nummer 15

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Achten Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“	358
Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan für den deutschen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Oder und zum Umweltbericht	358
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung von Neugründungen und Übernahmen innovativer Unternehmen im Land Brandenburg (Gründung innovativ)	359
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Lehnin	
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung des Landesbetriebes Forst Brandenburg Oberförsterei Lehnin	363
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	364
Insolvenzsachen	368
Güterrechtsregistersachen	368
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	369
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	370

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Achten Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 17. März 2015

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 6 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung zu ändern.

Die geplanten Änderungsflächen des Landschaftsschutzgebietes „Dahme-Heideseen“ liegen im Landkreis Oder-Spree. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Storkow (Mark)	Görsdorf bei Storkow	1;
	Philadelphia	2;
	Storkow	9;
	Storkow	27;
	Kummersdorf	2;
Wendisch Rietz	Wendisch Rietz	5.

Der Entwurf der Verordnung, die dazugehörigen Karten und eine Flurstücksliste werden

im Zeitraum vom 12. Mai 2015
bis einschließlich 12. Juni 2015

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1. Landkreis Oder-Spree
Umweltamt
Breitscheidstraße 5
15848 Beeskow
2. Stadt Storkow (Mark)
Sachgebiet III
Rudolf-Breitscheid-Str. 74
15859 Storkow (Mark)
3. Amt Scharmützelsee
Bau- und Liegenschaftsamt
Forsthausstraße
15526 Bad Saarow

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mlul.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan für den deutschen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Oder und zum Umweltbericht

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Vom 22. April 2015

Die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie) regelt erstmals europaweit einheitliche Vorgaben für das Hochwasserrisikomanagement mit dem Ziel, hochwasserbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten zu verringern und zu bewältigen.

Die Richtlinie wurde durch das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG), in deutsches Recht umgesetzt. Nach dem Wasserhaushaltsgesetz stellen die zuständigen Behörden (Hochwasser-)Risikomanagementpläne auf. Für den deutschen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Oder haben sich die beteiligten Bundesländer darauf verständigt, einen gemeinsamen Hochwasserrisikomanagementplan zu erarbeiten.

Nach § 14b Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für Hochwasserrisikomanagementpläne eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, deren zentrales Element der Umweltbericht ist.

Gemäß § 14i UVPG ist der Entwurf des Plans und der Umweltbericht für eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich zum Entwurf des Plans und zum Umweltbericht äußern.

Der Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans für den deutschen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Oder und der Umweltbericht können eingesehen werden:

- vom 22. April 2015 bis einschließlich 22. Juni 2015 im Internet unter:

<http://www.mlul.brandenburg.de/info/hwrm/plaene>

- vom 22. April 2015 bis einschließlich 22. Juni 2015 an folgenden Stellen

- im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg an den drei Standorten

14476 Potsdam OT Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
Haus 2, Zimmer 0.32
Tel.: 033201 442-338

03050 Cottbus
Von-Schön-Str. 7
Haus 11, Zimmer 3.28
Tel.: 0355 4991-1391

15236 Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 50
Haus 6, Zimmer 102
Tel.: 0335 560-3224

jeweils während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 10 Uhr bis 15 Uhr und Freitag von 10 Uhr bis 14 Uhr, vorzugsweise nach telefonischer Terminabstimmung,

- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

14473 Potsdam
Heinrich-Mann-Allee 103
Haus 13, Zimmer 200
Tel. 0331 866-7854

jeweils während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 10 Uhr bis 15 Uhr und Freitag von 10 Uhr bis 14 Uhr, vorzugsweise nach telefonischer Terminabstimmung,

sowie

- in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte, die zum deutschen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Oder gehören (Landkreis Spree-Neiße, Landkreis Oder-Spree, Landkreis Märkisch-Oderland, Landkreis Barnim, Landkreis Uckermark, Stadt Frankfurt (Oder)), nach vorheriger Anfrage und zu den dort üblichen Sprechzeiten.

Zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans für den deutschen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Oder und zum Umweltbericht können Anmerkungen und Hinweise im Zeitraum vom 22. April 2015 bis einschließlich 22. Juni 2015 vorgebracht werden.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an die Postanschrift:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Referat 24
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse hwrm-p-oder@mlul.brandenburg.de.

Stellungnahmen können auch zur Niederschrift an den für die Einsichtnahme benannten Stellen abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen den Vor- und Nachnamen beziehungsweise die Bezeichnung der einwendenden Stelle sowie die volle Anschrift enthalten.

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
zur Förderung von Neugründungen
und Übernahmen innovativer Unternehmen
im Land Brandenburg (Gründung innovativ)**

Vom 17. März 2015

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Grundlage des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-OP) für den Zeitraum 2014 bis 2020 und der jeweils für die Förderperiode geltenden Verordnungen sowie der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen und Übernahmen von innovativ ausgerichteten Unternehmen (KMU). Die Fördermaßnahme ist der Prioritätenachse 2 „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen“ mit der Investitionspriorität 3a) „Förderung des Unternehmergeists, insbesondere durch Nutzung neuer Ideen und Förderung von Unternehmensgründungen, auch durch Gründerzentren“ zuzuordnen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 2 Das Land Brandenburg fördert Existenzgründungen als wichtige Quelle für Innovation und Beschäftigung und leistet damit einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes. Das Ziel der Förderung besteht darin, die

Gründung von innovativen Unternehmen¹ zu fördern und das Wachstum innovativer Unternehmen in den ersten drei Jahren nach der Gründung oder Übernahme² zu erleichtern sowie das Unternehmen finanziell zu stärken.

II. Gegenstand der Förderung

1 Gefördert werden:

- a) Anschaffungs- und Herstellungskosten für Güter des Sachanlagevermögens,
- b) Personalausgaben für neue Arbeitsplätze,
- c) Beratungsleistungen externer Berater, die der Produkt-, Prozess- oder Technologieentwicklung dienen,
- d) technische Entwicklungsleistungen, soweit diese nicht oder nicht im erforderlichen Umfang im Unternehmen selbst erbracht werden,
- e) einmalige Ausgaben für den Erwerb von Lizenzen.

2 Nicht gefördert werden:

- a) der Erwerb von Grundstücken und Immobilien,
- b) die Beteiligung an Unternehmen,
- c) Maßnahmen, die sich auf einen einzelnen konkreten Geschäftsabschluss beziehen,
- d) betriebliche Beratungs- und Schulungsmaßnahmen, die der Antragsteller in eigener Regie und mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchführt,
- e) eigene Sachleistungen des Zuwendungsempfängers,
- f) der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr³.

3 Ersatzbeschaffungen sind nicht förderfähig. Wird ein überwiegend außerhalb der in Brandenburg befindlichen Betriebsstätte zu erbringender Unternehmensgegenstand gefördert, so sind hierfür angeschaffte Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn diese unmittelbar der Leistungserbringung dienen. Mobile Wirtschaftsgüter, wie zum Beispiel Mobiltelefone, Smartphones, Laptops, Tablets, die nicht auf den spezifischen Unternehmensgegenstand ausgerichtet sind, sind nicht förderfähig.

4 Bei den unter Nummer II.1 Buchstabe a genannten Fördergegenständen sind Barzahlung, Leasing und Mietkauf ausgeschlossen.

¹ Ein Unternehmen oder eine freiberufliche Tätigkeit ist innovativ, wenn der Unternehmensgegenstand oder der Gegenstand der freiberuflichen Tätigkeit auf einem neuartigen Produkt, Verfahren oder einer neuartigen Dienstleistung basiert, die es am Markt noch nicht, noch nicht in dieser Form oder Kombination gibt. Das neuartige Produkt, Verfahren oder die neuartige Dienstleistung müssen die Gründerinnen und Gründer selbst (weiter)entwickelt haben und ein überdurchschnittliches wirtschaftliches Entwicklungs- und Beschäftigungspotenzial aufweisen.

² Die Übernahme eines Unternehmens schließt die Unternehmensnachfolge mit ein.

³ Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung)

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Antragsteller) sind:

- a) bei Freiberuflern und Einzelunternehmen: die Gründerinnen und Gründer⁴,
- b) bei Personen- und Kapitalgesellschaften: das Unternehmen.

Eine mehrfache Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1 Bei den innovativen Unternehmen muss es sich um kleine und mittlere Unternehmen⁵ mit Hauptsitz oder Betriebsstätte im Land Brandenburg (einschließlich Freiberufler) handeln.

2 Die Unternehmen müssen einem der nachstehenden Cluster zuzuordnen sein:

- Energietechnik,
- Gesundheitswirtschaft,
- IKT/Medien- und Kreativwirtschaft,
- Verkehr/Mobilität/Logistik,
- Optik,
- Ernährungswirtschaft,
- Kunststoffe/Chemie,
- Metall,
- Tourismus.

Zugelassen sind auch Unternehmen, die:

- a) den Branchen Holz und Papier zuzuordnen sind oder
- b) in folgenden, die Cluster unterstützenden Querschnittsthemen tätig sind:
 - Werkstoffe/Materialien,
 - Produktions- und Automatisierungstechnik,
 - Clean Technologies,
 - Sicherheit.

3 „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Mitteilung der Europäischen Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) beziehungsweise der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) sind von der Förderung ausgeschlossen.

⁴ Gründerinnen und Gründer, die ein innovatives Unternehmen im Rahmen der Unternehmensnachfolge übernehmen, sind auch förderfähig.

⁵ Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Definition im Anhang der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen sind dabei zu berücksichtigen.

4 Bei neu gegründeten innovativen Unternehmen (einschließlich Freiberuflern) darf die Gründung und bei Übernahme innovativer Unternehmen die Übernahme bei Antragstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Die Ausgründung aus einem bereits bestehenden Unternehmen kann nur gefördert werden, wenn diese auf einem neuen Geschäftsmodell beruht und sich auf die Definition unter Nummer 1.2 bezieht.

5 Bei Personen- und Kapitalgesellschaften muss mindestens eine Gründerin oder ein Gründer zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt, entsprechend im Handelsregister eingetragen und aktiv in der Unternehmensleitung tätig sein. Diese Person besitzt aufgrund eines Gesellschaftsanteils von mindestens 10 Prozent hinreichenden unternehmerischen Einfluss. Ein Stimmenanteil eines anderen Gesellschafters, der Satzungsänderungen ermöglicht, ist förderschädlich.

6 Die selbstständige Tätigkeit muss im Haupterwerb erfolgen. Das gilt auch für geschäftsführende Gesellschafter in Personen- und Kapitalgesellschaften, sofern sie jeweils 10 Prozent oder mehr der Gesellschafteranteile halten. Sofern bei Antragstellung die selbstständige Tätigkeit im Nebenerwerb ausgeübt wird, muss spätestens ein Jahr nach Beginn der Förderung die selbstständige Tätigkeit im Haupterwerb erfolgen.

7 Wenn der Hauptsitz eines Unternehmens außerhalb von Brandenburg liegt, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn die Maßnahme vollständig in einer im Land Brandenburg liegenden Betriebsstätte umgesetzt wird.

Der Hauptsitz oder eine Betriebsstätte des Unternehmens müssen für mindestens drei Jahre nach Abschluss der Maßnahme im Land Brandenburg verbleiben und betrieben werden. Bei einer geförderten Freiberuflichkeit muss die Tätigkeit nach Abschluss der Maßnahme für mindestens drei Jahre im Land Brandenburg ausgeübt werden. Für Unternehmensübernahmen gilt das entsprechend.

8 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre im geförderten Unternehmen verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt (Verbleibefrist).

9 Bei immateriellen und gebrauchten Wirtschaftsgütern hat der Antragstellende eine Erklärung einzureichen, dass diese weder mittelbar noch unmittelbar von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen/natürlichen Personen erworben wurden. Bei gebrauchten Wirtschaftsgütern ist darüber hinaus zu erklären, dass diese neu nicht günstiger zu erwerben sind und nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden (Bestätigung des Verkäufers).

10 Bei der Förderung von Personalausgaben werden nicht gefördert:

- a) Leiharbeitsverhältnisse,
- b) geringfügige Beschäftigungsverhältnisse,

- c) Teilzeitarbeitsverhältnisse mit einem regelmäßigen Beschäftigungsumfang von weniger als zwanzig Wochenstunden,
- d) die Personalausgaben von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern oder Inhaberinnen oder Inhabern des Unternehmens oder von Unternehmensanteilen.

Neue Arbeitsplätze können bei einer Förderung darüber hinaus nur berücksichtigt werden, wenn sie

- a) in einem unmittelbaren Zusammenhang zur innovativen Leistung des Unternehmens stehen und
- b) über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren durch einen Arbeitsvertrag begründet werden (Bindefrist) und
- c) in den sechs Monaten vor Antragstellung nicht anderweitig besetzt waren.

Die Bindefrist beginnt mit dem Datum der Einstellung des neuen Arbeitnehmers. Bei Kündigung innerhalb der Bindefrist ist der Arbeitsplatz neu zu besetzen.

V. Art und Umfang der Förderung

- 1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 4 Bemessungsgrundlage

Der Zuschuss beträgt mindestens 25 000 Euro und höchstens 100 000 Euro.

Personalausgaben werden bis höchstens 50 000 Euro (Arbeitnehmerbrutto) pro Person und Jahr gefördert.

Der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger beträgt mindestens 25 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 1 Die ZAB ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB) nimmt dazu Stellung, ob das gegründete oder weiterzuführende Unternehmen oder die freiberufliche Tätigkeit innovativ ist und ob die Maßnahme der Erhaltung beziehungsweise Erweiterung des Unternehmens dient und geeignet ist, Arbeitsplätze zu schaffen beziehungsweise zu sichern.
- 2 Die Förderung erfolgt nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung). Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist nur insoweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei

Steuerjahren den vorgegebenen Schwellenwert von 200 000 Euro nicht übersteigt. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen, das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, von einem Mitgliedstaat gewährt werden, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht übersteigen.

Ausgenommen von der Gewährung von De-minimis-Beihilfen sind die vom Anwendungsbereich der De-minimis-Verordnung ausgeschlossenen Bereiche. Jede De-minimis-Beihilfe, die das Unternehmen in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat, ist der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung anzugeben.

Die Bewilligungsbehörde teilt dem Antragsteller gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit. Der Antragsteller hat gegenüber der Bewilligungsbehörde eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form abzugeben, in der er alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt, für die die vorliegende oder andere De-minimis-Verordnungen gelten.

- 3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben Zuschüsse aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt werden oder gewährt worden sind oder Zuschüsse für dasselbe Vorhaben nach dieser Richtlinie erfolgt sind.
- 4 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes für den ESF oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union für den genannten Verwendungszweck erfolgt.
- 5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) des Landes Brandenburg, der ZAB und der Bewilligungsstelle auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.
- 6 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds zu beachten⁶.

7 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten der EFRE-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentliche Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

- 8 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Höhe und Dauer der Förderung, dem Geschlecht, dem Bildungsabschluss sowie der Branche.

VII. Verfahren

1 Antragsverfahren

Voraussetzung für eine formale Antragstellung ist ein gemeinsamer Termin zur Erstberatung mit der ILB und ZAB.

Terminanfragen für eine Erstberatung sind zu richten an:

ZAB Zukunftsagentur Brandenburg GmbH
Team Innovation, Existenzgründungen und Patente
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam
Telefon: 0331 20029222
E-Mail: ulrich.ruh@zab-brandenburg.de

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen können über das Kundenportal der ILB gestellt werden (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die ILB (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und einer fachlichen Stellungnahme der ZAB.

3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung der Mittel kann online über das Internetportal der ILB erfolgen. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur auf der Basis im Original eingereichter bezahlter Rechnungen und Zahlungsnachweise für die im Rahmen des Verwendungszwecks tatsächlich entstandenen Ausgaben gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO ausgezahlt werden.

4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Einreichung des Verwendungsnachweises kann online über das Internetportal der ILB erfolgen.

⁶ Zu beachten ist insbesondere Nummer 2.2 des Anhangs XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Über die LHO und die ANBest-EU hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltenlich noch zu erlassender Bestimmungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, die für den EFRE in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang

zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

VIII. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 18. März 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg
Oberförsterei Lehnin**

Vom 2. April 2015

Kiefernspinner im Frühjahr 2015
auf Waldflächen in der Gemarkung
Bücknitz vom 24.03.2015
AZ: LFB.13.09/15-7020-19/F2015

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), wurde die öffentliche Zustellung der Anhörung zu einer beabsichtigten Waldschutzmaßnahme gegen den Kiefernspinner im Frühjahr 2015 angeordnet und erfolgt durch nachfolgende Benachrichtigung der Oberförsterei Lehnin vom 02.04.2015.

Da die Erben, ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter der genannten Personen nicht bekannt sind, wird das im Betreff genannte Schreiben vom 24.03.2015 öffentlich zugestellt. Der Betroffene kann das Original beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Lehnin
Am Fischersberg 6
14797 Kloster Lehnin

Zustellende Behörde: Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Lehnin
Am Fischersberg 6
14797 Kloster Lehnin
Adressat / Empfänger: Erben nach Ferdinand und Anna
Ahlert
Letzte bekannte Anschrift: nicht bekannt
Betreff: Schreiben zur Durchführung von
Waldschutzmaßnahmen gegen den

Montags bis Donnerstag von 8:00 - 12:00 und 13:00 -16:00 einsehen und in Empfang nehmen. Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Benachrichtigung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dechow
Leiter der Oberförsterei

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. Juni 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Mühlberg Blatt 1979** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Mühlberg	2	564	Gebäude- und Freifläche Hohe Str. 3, 4	1.017 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Bj. vor 1900, 6 WE) in einem stark sanierungsbedürftigen baulichen Zustand sowie Schuppen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.04.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 32.700,00 EUR.

Im Termin am 08.04.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 15 K 23/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. Juni 2015, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Crinitz Blatt 239** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Crinitz	2	95	Gebäude- und Freifläche Hauptstr. 95	867 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Mehrfamilienhaus mit Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.08.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 80.000,00 EUR.

Im Termin am 26.09.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 15 K 63/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 23. Juni 2015, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Betten Blatt 260** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Betten	3	356	Erholungsfläche, Grünanlage Lieskauer Straße	32 m ²
5	Betten	3	362	Gebäude- und Freifläche Wohnen Dorfstraße 29, Erholungsfläche, Grünanlage	3.522 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Flurstück 362 ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. um 1900) mit direkt angrenzendem Nebengebäude

Flurstück 356 ist unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.02.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 362 49.000,00 EUR

Flurstück 356 9,00 EUR

Im Termin am 07.10.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 11/13

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 28. Mai 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Erbbaugrundbuch von **Woltersdorf Blatt 4234** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Woltersdorf Blatt 3875 Bestandsverzeichnis Nr. 7 gebuchten Grundstück

Flur 4, Flurstück 1776, Größe: 513 qm

eingetragen in Abt. II Nr. 4

für die Zeit bis zum 30.12.2093

Grundstückseigentümer: Evangelische Kirchengemeinde Woltersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 119.000,00 EUR.

Postanschrift: August-Bebel-Straße 13, 15569 Woltersdorf

Bebauung: Das Erbbaurecht umfasst ein 1-geschossiges Einfamilienhaus

Geschäfts-Nr.: 3 K 20/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 4. Juni 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 15285** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 55, Flurstück 7, Größe: 11.006 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.12.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 31.000,00 EUR.

Postanschrift: Buschmühlenweg 22, 15230 Frankfurt (Oder)

Bebauung: Ruine ehemalige Gaststätte Stadthalle

AZ: 3 K 163/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 11. Juni 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Ragow Blatt 329** eingetragenen 1/2-Grundstücksanteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ragow, Flur 2, Flurstück 321, Gebäude- und Freifläche, Siedlung, Größe: 941 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.08.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 76.000,00 EUR (je Anteil: 38.000,00 EUR)

Postanschrift: Siedlung 19, 15848 Ragow-Merz

Bebauung: Doppelhaushälfte und Nebengebäude

AZ: 3 K 103/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. Juni 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4717** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 78, Flurstück 33, Gebäude- und Freifläche, Ebertusstr. 9, Winsestr. 10, Größe: 470 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 465.000,00 EUR.

Nutzung: Mehrfamilienmietwohnhaus

Postanschrift: Ebertusstr. 9, 15234 Frankfurt (Oder)

Winsestr. 10, 15230 Frankfurt (Oder)

AZ: 3 K 129/13

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. Juni 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Behrendorf Blatt 438** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Behrendorf, Flur 1, Flurstück 191/1, Landwirtschaftsfläche, Möllendorfer Weg 6, Größe: 4.514 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.01.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 16.600,00 EUR.

Nutzung: Brache, teilweise baureif
 Postanschrift: Möllendorfer Weg 6, 15848 Rietz-Neuendorf
 OT Behrendorf
 AZ: 3 K 9/14

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 23. Juni 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Hartmannsdorf Blatt 9** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 8, Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 1, Flurstück 420, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Lindenallee 8, Größe: 18.041 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.03.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 126.000,00 EUR.

Nutzung: zurzeit leerstehendes Wohnhaus nebst Garage/Werkstatt sowie teilweise genutztem Stallgebäude nebst Scheune

Postanschrift: Lindenallee 8, 15528 Spreenhagen OT Hartmannsdorf

AZ: 3 K 24/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 23. Juni 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302,

1) das im Grundbuch von **Falkenberg (FW) Blatt 278** eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkenberg/FW, Flur 1, Flurstück 43/3, Dorfstr. 43, Größe: 11.142 m²

2) das im Grundbuch von **Falkenberg (FW) Blatt 280** eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkenberg/FW, Flur 1, Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr., Größe: 4.549 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 29.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

1) Flur 1, Flurstück 43/3: 18.000,00 EUR

2) Flur 1, Flurstück 44: 2.000,00 EUR.

Nutzung: ehemalige Rinderstallanlage mit Funktionsgebäuden, leerstehend, teilweise abrisssreif

Postanschrift: Dorfstr., 15518 Falkenberg

AZ: 3 K 37/12

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 11. Juni 2015, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentumsgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 9362** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 10/10.000 (Zehn/Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Luckenwalde, Flur 7, Flurstück 214/2, Gebäude- und Freifläche; Frankenfelder Straße 7, 8, 8A, Größe 2.557 m²

Gemarkung Luckenwalde, Flur 7, Flurstück 346, Gebäude- und Freifläche; Wohnen, Frankenfelder Straße, Größe 618 m²

Gemarkung Luckenwalde, Flur 7, Flurstück 348, Gebäude- und Freifläche; Frankenfelder Straße, Größe 992 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz in der Tiefgarage Nr. 44 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Luckenwalde Blätter 9269 bis 9366); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Verfügungsbeschränkung:

Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentumseinheiten dienen ausschließlich Wohnzwecken. Die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes ist nicht zulässig.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 4.900,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.08.2014 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14943 Luckenwalde, Frankenfelder Str. 5, 5a, 5b, 5c, 6, 6a.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 60/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 11. Juni 2015, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentumsgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 9361** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 10/10.000 (Zehn/Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Luckenwalde, Flur 7, Flurstück 214/2, Gebäude- und Freifläche; Frankenfelder Straße 7, 8, 8A, Größe 2.557 m²

Gemarkung Luckenwalde, Flur 7, Flurstück 346, Gebäude- und Freifläche; Wohnen, Frankenfelder Straße, Größe 618 m²

Gemarkung Luckenwalde, Flur 7, Flurstück 348, Gebäude- und Freifläche; Frankenfelder Straße, Größe 992 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz in der Tiefgarage Nr. 43 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Luckenwalde Blätter 9269 bis 9366); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Verfügungsbeschränkung:

Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentumsanteile dienen ausschließlich Wohnzwecken. Die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes ist nicht zulässig.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 4.900,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.08.2014 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14943 Luckenwalde, Frankenfelder Straße 5, 5a, 5b, 5c, 6, 6a.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 61/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 12. Juni 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Langenlipsdorf Blatt 265** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langenlipsdorf, Flur 4, Flurstück 88/6, Gebäude- und Freifläche; Langenlipsdorf 58, Größe 2.754 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.12.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Langenlipsdorf, Langenlipsdorf 58. Es ist bebaut mit zwei Gebäuden, der Gebäudezustand ist ruinös. Das Grundstück ist stark verwildert.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 157/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 17. Juni 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von

Luckenwalde Blatt 9450 eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 390, Poststr. 24, Gebäude- und Freifläche, Größe 651 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 391, Poststr. 25, Gebäude- und Freifläche, Größe 2.198 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 392, Poststr. 25 und 26, Gebäude- und Freifläche, Größe 3.900 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 183, Poststr. 25, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe 152 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert der Versteigerungsobjekte wurde festgesetzt:

I. für das Grundstück:

lfd. Nr. 1: Flur 5, Flurstück 390 auf 46.000,00 EUR

II. für die wirtschaftliche Einheit; Grundstücke

lfd. Nr. 2: Flur 5, Flurstück 391

lfd. Nr. 3: Flur 5, Flurstück 392

lfd. Nr. 4: Flur 5, Flurstück 183 auf 1,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.09.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Poststr. 24 bis 26. Es ist bebaut mit einem seit 1993 nicht mehr genutzten Fabrikgebäude (Denkmalschutz) und zwei Wohngebäuden, Garagen und weiteren Nebengebäuden. Partiiell wurden auf dem Grundstück leichte Kontaminationen von Schwermetallen festgestellt. Im Fabrikgebäude kann durch die Mineralölkontamination der Erdgeschossdecke eine Beeinträchtigung der Statik nicht ausgeschlossen werden.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 87/14

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 4. Juni 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Schwarzheide Blatt 2234** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Schwarzheide, Flur 1, Flurstück 353, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 7.121 qm

Lage: Schwarzheide, Justus-von-Liebig-Straße 17

Bebauung: Gewerbehalle mit Bürotrakt

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.08.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 230.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 51/14

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Neuruppin

GR 58/2014

Es erfolgte die Eintragung in das Güterrechtsregister für die Eheleute Herrn Florian Dalibor, geb. 25.05.1960 und Frau Dr. Angelika Elke Pioch, geb. 01.09.1954, wohnhaft: Nauener Str. 56, 16833 Linum.

Durch Vertrag vom 23.12.2013 (UR-Nr. 508/2013 des Notars Arf in Berlin) haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

GR 59/2014

Es erfolgte die Eintragung in das Güterrechtsregister für die Eheleute Herrn Jürgen Krieger, geb. 01.05.1954 und Frau Mary Matinde Krieger, geborene: Mwita, geb. 24.01.1986, wohnhaft: Klosterheider Str. 10, 16835 Lindow OT Klosterheide.

Durch Vertrag vom 10.02.2015 (UR-Nr. 160/2015 des Notars Bodo Bartsch in Neuruppin in Verbindung mit Vertrag vom 18.03.2009 UR NR 381/2009 des Notars Bodo Bartsch in Neuruppin) haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Stadt Schwedt/Oder Der Bürgermeister

Bei der Nationalparkstadt Schwedt/Oder ist zum 01.01.2016 die Stelle der oder des

Beigeordneten

zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Die Nationalparkstadt Schwedt/Oder liegt etwa 80 km nordöstlich von Berlin.

Mit der Raffinerie und den zwei Papierwerken ist Schwedt/Oder einer der großen Wirtschaftsstandorte im Land Brandenburg. Sie ist das Tor zum Nationalpark „Unteres Odertal“.

In der Stadt Schwedt/Oder mit seinen 10 eingemeindeten Ortsteilen wohnen etwa 31.000 Einwohner.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.schwedt.eu.

Die oder der Beigeordnete hat gemäß Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder auch die Funktion eines Ersten Beigeordneten nach § 56 Absatz 2 BbgKVerf und ist damit allgemeine Stellvertreterin oder allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters.

Es ist vorgesehen, der oder dem Beigeordneten als Geschäftsbereich folgende Verwaltungsbereiche zuzuordnen:

- Fachbereich 4 - Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege,
- Fachbereich 6 - Ordnung, Brandschutz und Bürgerangelegenheiten,
- Fachbereich 7 - Bildung, Jugend, Kultur und Sport,
- Eigenbetrieb „Uckermärkische Bühnen Schwedt“.

Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die oder der Beigeordnete wird durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt und für die Dauer von acht Jahren zur hauptamtlichen Beamtin oder zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit ernannt.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, entscheidungsfreudige, durchsetzungsfähige und zielstrebige Führungspersönlichkeit mit überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit sowie hoher sozialer Kompetenz.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Erfahrungen für das Amt der oder des Beigeordneten nachweisen.

Die oder der Beigeordnete muss gemäß § 59 Absatz 3 BbgKVerf die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder zum Richteramt oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen. Es wird eine mehrjährige, qualifikationsgerechte Berufserfahrung vorausgesetzt.

Wünschenswert sind zudem Erfahrungen in der Personalführung.

Erforderlich ist darüber hinaus der Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B und die Bereitschaft zum selbständigen Führen eines Pkw.

Von der Bewerberin oder dem Bewerber wird erwartet, dass sie oder er seinen Hauptwohnsitz vorzugsweise in der Stadt Schwedt/Oder, mindestens aber in deren näherer Umgebung, nimmt.

Die Bewerbung von Frauen und schwerbehinderten Menschen ist ausdrücklich erwünscht.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß den §§ 6 und 7 BeamStG und § 122 Absatz 1 LBG müssen vorliegen.

Die Stelle der oder des Beigeordneten ist gemäß der Einstufungsverordnung in die Besoldungsgruppe A16 eingestuft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, und auch etwaige Umzugskosten nicht erstattet werden.

Die Bewerbungsfrist endet am 4. Juni 2015 um 12:00 Uhr. Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt.

Aussagefähige Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosen Qualifikations- und Tätigkeitsnachweisen, Referenzen und Führungszeugnis richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung als Beigeordnete/Beigeordneter“ an:

Stadt Schwedt/Oder
Bürgermeister - persönlich -
Lindenallee 25 - 29
16303 Schwedt/Oder

Bewerbungen per E-Mail sind ausdrücklich nicht zugelassen.

Bitte beachten Sie, dass die Stadtverordneten berechtigt sind, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen. Darüber hinaus werden persönliche Daten der Bewerberinnen und Bewerber in der öffentlichen Beschlussvorlage zur Wahl der oder des Beigeordneten zur Kenntnis gegeben.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Männerchor Franz Mücke Eberswalde e. V., eingetragen unter VR-Nr. 1885 FF beim Amtsgericht Frankfurt (Oder), wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 31.12.2014 aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Gerd-Peter Lemke
Max-Lull-Straße 43
16225 Eberswalde

Bernhard Engel
Ringstraße 114
16225 Eberswalde

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.